

Richtlinie für die Überlassung von im Eigentum der Gemeinde Südbrookmerland stehenden Räumen und Sportstätten

Die Gemeinde kann einzelne Räume in Schulen und sonstigen im Eigentum der Gemeinde Südbrookmerland stehenden Gebäuden (Klassenräumen, Aulen, Sporthallen, Schwimmhallen) sowie die zu Schulen und anderen gemeindeeigenen Einrichtungen gehörenden Plätze (Schulhöfe, Sport- und Spielplätze) Dritten auf Antrag zur Nutzung überlassen, wenn schulische Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Für die Überlassung gelten die nachfolgenden Grundsätze.

§ 1

1. Über den Antrag auf Überlassung von Schulräumen und Schulplätzen entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.
2. Die Überlassung erfolgt in jedem Falle unter Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.
3. Die Überlassung kann entschädigungslos eingeschränkt werden, wenn dies wegen Bau-, Reinigungs- oder sonstigen Hausarbeiten erforderlich ist.
4. Der Nutzer hat unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde Südbrookmerland die uneingeschränkte Haftung zu übernehmen für alle Personen- und Sachschäden, die ihm und anderen Personen aus der Nutzung der Räume oder Plätze entstehen. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die auf angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Nutzung verursacht werden.
5. Der Nutzer hat die uneingeschränkte Haftung für alle Schäden und Verluste zu übernehmen, die der Gemeinde Südbrookmerland während der Nutzung der überlassenen Räume oder Plätze entstehen.

§ 2

1. Der Nutzer hat sich zu verpflichten, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen oder Verluste, die während der Nutzung entstehen, der Gemeinde und gegebenenfalls der Schulleitung unverzüglich anzuzeigen.
2. Der Nutzer hat sich zur Einhaltung der Bestimmungen der Hallennutzungsordnung und zur Befolgung der Anordnungen des Hausmeisters zu verpflichten.

§ 3

Für die Nutzung ist ein Entgelt entsprechend der nachfolgenden Aufstellung zu entrichten.

Ifd. Nr.	Art des überlassenen Objektes	Nutzungsentgelt	
		für die ersten fünf zusammenhängen- den Tage (je Tag) in €	für jeden weiteren unmittelbar daran anschließenden Tag in €
1.1	für einen Klassenraum oder einen sonstigen Raum in vergleichbarer Größe	10,-	5,-
1.2	für eine 1-fach Sporthalle	10,-	5,-
1.3	für eine 2-fach Sporthalle	20,-	10,-
1.4	für eine 3-fach Sporthalle	30,-	15,-
1.5	für eine Schwimmhalle	50,-	25,-

Das Nutzungsentgelt ist für den festgelegten Zeitraum im Voraus an die Gemeinde Südbrookmerland kostenfrei zu entrichten.

1. Das Nutzungsentgelt ermäßigt sich um 50 % für Veranstaltungen politischer, kirchlicher und solcher Vereine und Organisationen, deren Tätigkeiten auf dem Gebiete des Bildungswesens liegen oder die gemeinnützig sind, soweit für die Veranstaltung kein Eintrittsgeld erhoben wird.
2. Sportvereine mit Sitz in der Gemeinde Südbrookmerland sind im Rahmen der nach dem Hallenbelegungsplan festgelegten Zeiten für ihren Übungsbetrieb von der Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgelts befreit. Das gilt auch für von der Gemeinde genehmigte Punktspiele und Turnierveranstaltungen der anerkannten Fachverbände, soweit für die Veranstaltung kein Eintrittsgeld erhoben wird.
3. Kulturell tätige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Südbrookmerland sind für ihren Übungsbetrieb im Rahmen der durch die Gemeinde festgelegten Zeiten von der Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgeltes befreit. Das gilt auch für von der Gemeinde genehmigte Veranstaltungen, soweit für die Veranstaltung kein Eintrittsgeld erhoben wird.
4. Eine Entschädigung zur längerfristig angelegten Nutzung für gewerbliche Zwecke im Rahmen eines Miet- oder Pachtvertrages bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

§ 4

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen, diesen Bereich regelnden Beschlüsse und Richtlinien außer Kraft.

Südbrookmerland, den 04. März 2003

Der Bürgermeister


Peter Schallmaier

